

# Personalwirtschaft - wichtige Konten

## 1. normale Gehaltsabrechnung

Löhne oder Gehälter als **Aufwandskonto**

Verb. LSt/KiSt für die Steuern als **Passivkonto**

Verb. i. R. d. soz. Sicherheit für die Sozialversicherungsabgaben des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers als **Passivkonto**

gesetzlicher sozialer **Aufwand** für den Anteil des Arbeitgebers an der Sozialversicherung

## 2. Vermögenswirksame Leistung

VL für den Anteil des Arbeitgebers an den VL - **Aufwandskonto**

Verb. VL für die VL, die insgesamt gezahlt wird - **Passivkonto**

## 3. Sachbezüge

Allgemein: Ein Sachbezug liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil hat, also aufgrund des Arbeitsverhältnisses erhält er etwas günstiger als ein anderer. Der Sachbezug erhöht den Lohn bzw. das Gehalt.

### a) Miete

Verrechnung sonstiger Sachbezug ohne Umsatzsteuer – **Ertragskonto**

### b) PKW-Nutzung

Verrechnung sonstiger Sachbezug mit Umsatzsteuer – **Ertragskonto**

zusätzlich ist Umsatzsteuer zu buchen

Ermittlung über die 1% - Regel und die 0,03 % - Regel (ermittelter Wert ist ein **Bruttowert**) oder über die Fahrtenbuchmethode (ermittelter Wert ist ein **Nettowert**)

### c) Kauf von Waren

unentgeltliche Zuwendung von Waren ohne Umsatzsteuer - **Ertragskonto**

## 4. Vorschüsse

Forderungen gegen Personal – **Aktivkonto**

## **5. sonstige Zahlungen des Arbeitgebers**

Zahlungen des Arbeitgebers, die steuerfrei sind, gehen auf das **Aufwandskonto** (z. B. Arbeitskleidung, Kindergartenzuschuss)

freiwillige soziale Aufwendungen lohnsteuerfrei

Zahlungen des Arbeitgebers, die steuerpflichtig sind, gehen auf das **Aufwandskonto** (z. B. Zahlungen anlässlich der Hochzeit oder der Geburt eines Kindes)

freiwillige soziale Aufwendungen lohnsteuerpflichtig

## **6. Lohnsteuerpauschalierung**

Bei bestimmten Zahlungen des Arbeitgebers ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich (z. B. bei Fahrtkostenzuschüssen, Essenszuschlägen, Erholungsbeihilfen, etc.).

In der Regel muss bei der Pauschalierung die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag zusätzlich berechnet werden. (Ausnahme bei geringfügiger Beschäftigung)

pauschale Lohnsteuer auf sonstige Bezüge – **Aufwandskonto** - an Verb. LSt/ KiSt

## **7. kurzfristige Beschäftigung**

Nach § 40a Absatz 1 EStG müssen hier 25% LSt **plus** KiSt und SolZ gezahlt werden. Die kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei!

Aushilfslöhne – **Auswandskonto** - und Lohnsteuer an Aushilfen – **Aufwandskonto** - an Verb. LSt/KiSt und Bank

## **8. geringfügige Beschäftigung**

Nach § 40a Absatz 2 EStG müssen hier 2% LSt **ohne** KiSt und SolZ gezahlt werden sowie 15% Rentenversicherung und 13% Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber zu tragen sind. Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, dann zahlt der Arbeitgeber auch keine pauschalen Abgaben.

Aushilfslöhne – **Aufwandskonto** - an Kasse

Lohnsteuer für Aushilfen – **Auswandskonto** - und gesetzlicher sozialer **Aufwand** an Verb. i. R. d. soz. Sicherheit

Liegt eine geringfügige Beschäftigung über 400,00 € vor, so müssen die Sozialabgaben vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen werden. (Für die Berechnung siehe die Tabellen S. 180 und aus dem Unterricht)

Aushilfslöhne an Verb. LSt/KiSt und Verb. i. R. d. soz. Sicherheit und Bank sowie gesetzlicher sozialer Aufwand an Verb. i. R. d. soz. Sicherheit